

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Postfach 171160 • 10203 Berlin

per E-Mail: [a.hissting@ohnegentechnik.org](mailto:a.hissting@ohnegentechnik.org)  
[j.koester@ohnegentechnik.org](mailto:j.koester@ohnegentechnik.org)

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.  
(VLOG)  
Herrn Alexander Hissting/Herrn Jochen Koester  
Chausseestraße 8/F  
10115 Berlin

**Berlin, 21.08.2014**

Unser Zeichen VLOG [447/10] GB-MN/jw

**Produktspezifikationen tierische Erzeugnisse / Futtermittelrohware  
Ihre E-Mails vom 29.07. und 01.08.2014**

Sehr geehrter Herr Hissting,  
sehr geehrter Herr Koester,

gern beantworten wir Ihre Anfragen zu Produktspezifikationen für tierische Erzeugnisse (1.) und für Rohware im Futtermittelbereich (2.) wie folgt:

### 1. Produktspezifikationen für tierische Erzeugnissen

Sie haben uns gebeten, einen Textbaustein zu entwerfen, den Besteller unverarbeiteter tierischer Produkte wie Milch, Eier und Fleisch in ihren Bestellungen oder Kaufverträgen verwenden können, um die Erfüllung der Ohne-Gentechnik-Kennzeichnungsanforderungen für den Verkauf der unverarbeiteten oder weiter verarbeiteten Erzeugnisse als Lebensmittel ohne Gentechnik gewährleisten zu können.

#### Berlin

EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin  
Tel. 030.726 10 26.0  
Fax. 030.726 10 26.10  
berlin@ggsc.de  
www.ggsc.de

#### Berlin

Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Wolfgang Siederer  
Katrin Jänicke  
Angela Zimmermann  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Annette Sander  
Julia Biermann  
Alexandra Pyttlik  
Linus Viezens  
Grigori Lagodinsky  
Dr. Julia-Pia Schütze, LL.M.  
Dorothee Hoffmeister

#### Augsburg

Dr. Thomas Reif  
Robert Kutschick  
Dr. Valentin Köppert, LL.M.

Wir schlagen folgenden Textbaustein vor:

**„Spezifikation „ohne Gentechnik“:**

*<sup>1</sup>Die Eier / die Milch / das Fleisch sind Lebensmittel „ohne Gentechnik“ im Sinne des deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG), was in ihren Etiketten oder Begleitdokumenten entsprechend ausgewiesen ist.<sup>2</sup> Der Verkäufer sichert die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen gemäß der als **Anlage** beigefügten GVO-Freiheitsbescheinigung nach EGGenTDurchfG des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG), Version 13.02, zu.<sup>3</sup>Es ist sichergestellt, dass die Tiere, von denen die Erzeugnisse stammen, keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind und ihnen innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiträume (Anlage zum EGGenTDurchfG) kein Futtermittel verabreicht wurde, das nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet ist oder, soweit es in Verkehr gebracht würde, zu kennzeichnen wäre.“*

Dazu Folgendes:

- a) Der Textbaustein muss in eine insgesamt widerspruchsfreie und für den Vertragspartner verständliche Bestellung bzw. vertragliche Regelung integriert sein. Für die Vertragsauslegung kommt es nicht allein auf eine einzelne Klausel an, vielmehr ist stets der Vertragsinhalt insgesamt maßgeblich. Auch äußere Umstände des Vertragsschlusses, etwa vorherige Absprachen oder die für eine Partei erkennbaren Vorstellungen der anderen Partei, können eine Rolle spielen. Das gilt insbesondere für Verträge mit Vertragspartnern, denen die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung nicht geläufig ist, z.B. Vertragspartner im Ausland.

Für die Verwendung des vorgeschlagenen Textbausteins muss daher stets der Vertrag und die vertragliche Beziehung insgesamt mit einbezogen werden.

- b) Zur Gewährleistung der Zulässigkeit der Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung müssen die (öffentlich-rechtlichen) Anforderungen des §§ 3a EGGenTDurchfG eingehalten werden. Darüber hinaus muss die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Nachweise belegt werden können (§ 3b EGGenTDurchfG). Ge-

eignete Nachweise sind insbesondere verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind (§ 3b Satz 1 Nr. 1 EGGenTDurchfG).

Das Gesetz enthält keine näheren Vorgaben zu Form und Inhalt dieser Erklärungen. Es wird zwar die Verbindlichkeit der Erklärung gefordert, es werden aber keine Mindestanforderungen daran gestellt, wie der Erklärende für eine fehlerhafte Erklärung einzustehen hat.

Deshalb könnte es für in Deutschland in Verkehr gebrachte tierische Erzeugnisse bereits ausreichen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Verkäufer seine Erzeugnisse auf Etiketten oder Begleitdokumenten als „ohne Gentechnik“ bezeichnet hat. Denn die erforderliche Verbindlichkeit dieser Kennzeichnung ergibt sich schon daraus, dass er in diesem Falle kraft Gesetzes verpflichtet ist, die gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen einzuhalten (§ 3a Abs. 1 EGGenTDurchfG). Verstöße gegen diese Anforderung sind bußgeldbewehrt (§ 7 Abs. 6 EGGenTDurchfG).

In der Praxis ist es aber üblich und empfehlenswert, darüber hinaus eine gesonderte schriftliche Erklärung zu verlangen, z.B. nach dem Muster der GVO-Freiheitsbescheinigung des VLOG. Die verlangte Erklärung erfüllt eine ähnliche Funktion wie das zum Nachweis der Einhaltung des GVO-Verwendungsverbots für Bioprodukte (Art. 9 EG-Öko-Verordnung 834/2007) vorgesehene gesetzliche Muster einer Verkäuferbestätigung in Anhang XIII der EU-Öko-Durchführungs-VO 889/2008 (siehe **Anlage**). Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die GVO-Freiheitsbescheinigung des VLOG, die in Bezug auf deren Form und Verbindlichkeit vergleichbare Aussagen enthält, den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Für die vertragliche Regelung muss sichergestellt sein, dass sowohl die bestellten Erzeugnisse den Anforderungen des § 3a EGGenTDurchfG genügen als auch dass der Käufer den erforderlichen Nachweis nach § 3b EGGenTDurchfG erbringen kann.

- c) Nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften darf der Inverkehrbringer von Lebensmitteln ohne Gentechnik auf die Erklärungen seiner Vorlieferanten

vertrauen. Für am Markt in Verkehr gebrachtes Futtermittel darf angenommen werden, dass es den Anforderungen entspricht, wenn es nicht nach VO 1829/2003 bzw. 1830/2003 gekennzeichnet ist; bei Lebensmittelzutaten und anderen Stoffen genügen verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten (§ 3b Satz 1 Nrn. 1 und 2 EGGenTDurchfG). Der Landwirt erfüllt also nach dem Gesetzeswortlaut seine Kontrollpflichten, wenn er sicherstellt, dass das Futtermittel den Anforderungen entsprechend gekennzeichnet (bzw. nicht gekennzeichnet) ist. Danach würde es also genügen – salopp formuliert – wenn „die Papiere in Ordnung“ sind.

Es ist aber zu fragen, ob dies auch gilt, wenn der Empfänger der Lieferung konkrete Informationen hat, dass die Nachweise falsch sind bzw. sein könnten und/oder die Waren sachlich die Anforderungen nicht erfüllen (z.B. weil geliefertes Futtermittel tatsächlich nach der VO 1829/2003 hätte gekennzeichnet werden müssen). Üblicherweise darf und kann man im Verkehr nur so lange auf Deklarationen und Erklärungen vertrauen, bis diese sich als zweifelhaft oder gar unrichtig erweisen. So stellt auch die Verkäuferbestätigung für Bioprodukte (**Anlage**) darauf ab, dass dem Unterzeichnenden „keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung *[d.h. dass das Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO hergestellt wurde, d. Verf.]*falsch ist.“

Man könnte daher die Auffassung vertreten, dass eine Auslobung „ohne Gentechnik“ nach Maßgabe des EGGenTDurchfG unzulässig ist, wenn der Inverkehrbringer weiß – oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründete Zweifel haben muss – dass gelieferte Ausgangserzeugnisse tatsächlich nicht den Anforderungen entsprechen. Für die zivilrechtliche Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer kann sich – je nach vertraglicher Regelung – die Frage stellen, ob die gelieferte Ware mangelhaft ist und welche Haftungsfolgen dies für den Verkäufer haben könnte (zu den vertraglichen Aspekten s. nachfolgend).

Angesichts der verschiedenen vertretbaren Auslegungsalternativen stellt sich die Frage, ob der VLOG solche Zweifels- bzw. Verdachtsfälle in der Zusicherungserklärung thematisieren sollte. Hierfür sind auch in der bisherigen Fassung schon Ansätze vorhanden [vgl. dort unter (a), (b) und im vorletzten Ab-

satz]. Danach versichert der Verwender, dass er von der Richtigkeit der gemachten Aussagen ausgeht, und verpflichtet sich, im Falle von Zweifeln aufgrund neuer Informationen entsprechende Meldung zu machen. Diese Passagen beziehen sich aber – streng genommen – nur auf die (Nicht-)Kennzeichnung des Futtermittels und nicht darauf, ob diese (Nicht-)Kennzeichnung auch korrekt ist. Wir schlagen daher eine entsprechende Klarstellung und kurze Ergänzung in der Zusicherung unter (d) vor.

- d) Für den Umfang der vertraglichen Ansprüche der Parteien untereinander im Falle der Vertragsverletzung kommt es darauf an, ob die Parteien lediglich eine Beschaffenheitsvereinbarung treffen (vgl. § 434 BGB) oder eine darüber hinausgehende Garantie vereinbaren (§ 443 BGB). Eine Garantie führt typischerweise zu einer verschuldensunabhängigen Haftung des Verkäufers für Mängel der Kaufsache u.ä. (vgl. § 276 BGB). Außerdem sind Haftungsbeschränkungen in Bezug auf die Garantie unwirksam (§ 444 BGB).

Nach der Rechtsprechung liegt in der Zusicherung einer Eigenschaft regelmäßig eine Garantie. Die Abgabe einer Zusicherungserklärung ist für den Verkäufer mit einem erhöhten Risiko verbunden, insbesondere weil er ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für Folgeschäden einer fehlerhaften Kennzeichnung beim Käufer haftet (z.B. Imageschaden, Umsatzeinbußen). Er ist deshalb möglicherweise nicht bereit, eine über die gesetzliche bzw. die jeweils vereinbarte Gewährleistung hinaus reichende Zusicherung abzugeben.

Für den (öffentlich-rechtlichen) Nachweis, dass die gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen erfüllt sind, ist eine Zusicherung im Sinne einer verschuldensunabhängigen Garantie nicht erforderlich. Es handelt sich primär um eine Regelung der Rechtsfolgen einer mangelhaften Lieferung zwischen den Vertragsparteien.

Die Reichweite der verschuldensunabhängigen Haftung aus einer Zusicherung ist derzeit allerdings nicht ganz klar. Nach der bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung des § 443 BGB konnte der Käufer unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers auch Schadensersatz für Mangelfolgeschäden verlangen. So hat die

Rechtsprechung dem Käufer von Futtermitteln, die nicht die zugesicherten Eigenschaften aufwiesen, unabhängig von einem Verschulden des Futtermittellieferanten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Umsatzeinbußen zugesprochen (Dioxinverdacht, OLG Oldenburg, Urt. v. 18.06.2013, 12 U 26/13).

Nach der seit dem 13.06.2014 geltenden Fassung des § 443 BGB soll der Umfang der verschuldensunabhängigen Haftung aus der Garantie indes in der Regel beschränkt sein auf Leistungen wie die Erstattung des Kaufpreises oder Ersatzlieferungen (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 73. Aufl. 2014, § 443 Rn. 26 und die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/12637, S. 68). Abweichende Vereinbarungen bleiben weiterhin möglich. Bei Handelsgeschäften könnten Garantien im bisherigen Umfang als Handelsbrauch fortwirken (§ 346 HGB); insoweit besteht allerdings keine Rechtssicherheit. Wenn ein Verkäufer auf eine rechtssichere Vereinbarung eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruches Wert legt und der Verkäufer damit einverstanden ist, sollte hierüber eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Weil das damit verbundene Risiko für den Verkäufer schwer abschätzbar ist, haben wir eine solche Regelung nicht in den Textbaustein übernommen.

- e) Soll lediglich eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen und keine Garantie abgegeben werden, ist im Grunde nur der erste Satz der oben vorgeschlagenen Textbausteins erforderlich; dann sollte aber ergänzend klargestellt werden, dass geeignete Nachweise zu erbringen sind [dazu f)]. Er könnte für sehr knappe, stichpunktartige Bestellungen weiter reduziert werden auf:

*„Eier/Milch/Fleisch „ohne Gentechnik“ i.S.d. deutschen EGGenT-DurchfG mit geeigneten Nachweisen“.*

Zur Konkretisierung der verlangten Nachweise ist die Aufnahme des zweiten Satzes in Verbindung mit der GVO-Freiheitsbescheinigung des VLOG empfehlenswert. Mit diesem wird außerdem eine Garantie vereinbart [dazu g)].

Der dritte Satz ist eine optionale ergänzende Erläuterung [dazu h)].

- f) Um die bestellten tierischen Erzeugnisse als unverarbeitete Lebensmittel oder etwaige daraus hergestellte verarbeitete Lebensmittel als „ohne Gentechnik“ kennzeichnen zu können, müssen die bestellten tierischen Erzeugnisse die gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen erfüllen. Sie sind dann selbst Lebensmittel „ohne Gentechnik“ (vgl. die Definition von Lebensmitteln in Art. 2 EU-BasisVO 178/2002).

Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob der Verkäufer „nur“ erklärt, dass seine Erzeugnisse die Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, oder ob er erklärt, dass seine Erzeugnisse Lebensmittel ohne Gentechnik „sind“. Wir schlagen deshalb vor, unmittelbar Erzeugnisse zu bestellen, die Lebensmittel ohne Gentechnik „sind“. Sollte ein Verkäufer dagegen Vorbehalte haben, kann alternativ an Stelle des Wortes „sind“ auch die Formulierung „erfüllen die Anforderungen an die Kennzeichnung als“ verwendet werden.

Da die Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung nicht nur die Einhaltung der Produktionsanforderungen, sondern auch deren Nachweisbarkeit voraussetzt, sind geeignete Nachweise unverzichtbar. Diese müssen sich auf die konkret gelieferten Erzeugnisse beziehen. Wenn also von einem Lieferanten auch Erzeugnisse bezogen werden, die die Kennzeichnungsanforderungen nicht erfüllen, muss jeweils für das konkrete Erzeugnis (z.B. auf Etiketten oder Begleitdokumenten) erkennbar sein, ob es die Anforderungen erfüllt. Das bedeutet nicht zwingend, dass das Erzeugnis in den Etiketten oder Begleitdokumenten als „ohne Gentechnik“ bezeichnet wird. Erforderlich ist aber, dass eindeutig erkennbar wird, dass die Zusicherungserklärung für die jeweils konkret gelieferten Erzeugnisse gilt.

Falls die Erzeugnisse im Ausland (auch im EU-Ausland) erworben werden, gilt die Anforderung, dass die als „ohne Gentechnik“ bezeichneten Lebensmittel die spezifischen Anforderungen des deutschen EGGenTDurchfG erfüllen müssen, nicht schon kraft Gesetzes, sondern nur auf Grund der vertraglichen Vereinbarung. Bei Bestellungen im Ausland ist deshalb der Verweis auf das deutsche EGGenTDurchfG unverzichtbar. Da nicht in jedem Fall unterstellt werden kann, dass ein ausländischer Verkäufer dieses kennt und ihm dieses zugänglich ist, sind ergänzende Informationen notwendig. Diese werden durch Satz 2 und die zugehörige GVO-Freiheitsbescheinigung gegeben.

- f) Satz 2 enthält eine ausdrückliche Erklärung, dass die Kennzeichnungsanforderungen eingehalten sind, außerdem eine vertragliche Zusicherung und damit eine Garantie im Sinne des § 443 BGB [dazu oben c)].

Er verweist auf die GVO-Freiheitsbescheinigung des VLOG. Damit diese Vertragsbestandteil werden kann, muss sie wirksam in die vertragliche Regelung bzw. die Bestellung einbezogen sein. Das ist sichergestellt, wenn sie der Bestellung als Anlage beigefügt wird; davon geht der Textbaustein aus. Wenn sichergestellt ist, dass sie dem Verkäufer bereits vorliegt und bekannt ist, kann auf die Beifügung als Anlage verzichtet werden; dafür muss sie allerdings genau bezeichnet werden (Versionshinweis).

Der Verweis auf die GVO-Freiheitsbescheinigung in Satz 2 verpflichtet erstens erneut zur Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen, die dort näher spezifiziert und erläutert werden. Zweitens verpflichtet er zur Abgabe der GVO-Freiheitsbescheinigung nach dem VLOG-Muster, so dass der Käufer davon abweichende Zusicherungserklärungen nicht akzeptieren muss. Drittens verpflichtet sich der Verkäufer dadurch zur Erfüllung der in der GVO-Freiheitsbescheinigung geregelten zusätzlichen Verpflichtungen (Vorliegen von Zusicherungserklärungen der Erzeuger, Meldepflicht, Kontrollermächtigung).

Mit dem vorgeschlagenen Textbaustein wird der *Verkäufer* zur Abgabe der Erklärung verpflichtet. Dieser kann vom *Erzeuger* verschieden sein, auch weitere Zwischenhändler können beteiligt sein. Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen würde eine Erklärung des Erzeugers genügen, wenn keine weitere Bearbeitung mehr stattgefunden hat. Mit der Bestellung kann aber unmittelbar nur der jeweilige Verkäufer als Vertragspartner verpflichtet werden. Wir schlagen deshalb vor, diesen unmittelbar selbst in die Haftung zu nehmen und ihn nicht nur dazu zu verpflichten, eine Zusicherungserklärung des Herstellers vorzulegen.

Wir schlagen vor, im Interesse der Standardisierung und Vereinheitlichung die für alle Lebensmittel konzipierte, allgemeine GVO-Freiheitsbescheinigung des VLOG zu verwenden. Alternativ wäre zwar denkbar, eine spezifische Zusicherungserklärung für tierische Erzeugnisse zu entwerfen. Diese müsste z.B. für unbearbeitete tierische Erzeugnisse keinen Hinweis auf die Anforderungen an die Verwendung von durch GVO hergestellten Stoffen enthalten. Die Verwen-



dung unterschiedlicher Erklärungsformulare könnte aber in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Verwechslungen führen. Beispielsweise könnte schon die Verwendung von Zusatzstoffen wie Konservierungsstoffen oder die Verwendung von Trennmitteln bei Fleisch eine zusätzliche Erklärung erforderlich machen, dass diese Stoffe nicht durch GVO hergestellt sind.

Ein abweichendes Erklärungsformular wäre indes erforderlich, wenn und soweit die VLOG-Erklärung Anforderungen enthält oder von Anforderungen ausgeht, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, und der vorgeschlagene Textbaustein auch für Unternehmen anwendbar sein soll, die diese Anforderungen nicht erfüllen. Soweit ersichtlich ist der einzige Aspekt, der insoweit eine Modifizierung der VLOG-Erklärung erforderlich machen würde, dass diese Informationspflichten gegenüber den und Kontrollermächtigungen zu Gunsten der Zertifizierungs- oder Lizenzierungsstelle enthält.

Die GVO-Freiheitsbescheinigung des VLOG (Version 13.02) enthält aus unserer Sicht alle erforderlichen gesetzlichen Erklärungen. Sie weicht aber teilweise von den gesetzlichen Formulierungen und der gesetzlichen Systematik ab. Solche Abweichungen beinhalten stets das Risiko von Missverständnissen, insbesondere in Grenzfällen. Drei Beispiele:

- Wir halten die Bezeichnung als „GVO-Freiheitsbescheinigung“ für unglücklich, weil nach dem EGGenTDurchfG gerade nicht mit Bezeichnungen wie „GVO-frei“, sondern nur mit der Bezeichnung „ohne Gentechnik“ geworben werden darf.
- Für tierische Erzeugnisse wird verlangt, dass die Tiere nicht mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln gefüttert worden sind [(d) der Bescheinigung]. § 3a Abs. 4 EGGenTDurchfG verlangt, dass kein Futtermittel verabreicht wurde, das mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet ist oder, falls es in den Verkehr gebracht würde, gekennzeichnet wäre. Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass sich der Verwender von zugekauften Futtermitteln auf deren Etikettierung verlassen darf (auch wenn sie falsch ist). Mit der VLOG-Erklärung übernimmt der Erklärende jedoch auch die Verantwortung für die richtige Etikettierung des Futtermittels.
- In der Bescheinigung werden Zusicherungserklärungen der Erzeuger nur für „Risikostoffe“ und nur für solche, bei denen man sich nicht auf die Kennzeichnung verlassen kann, verlangt [(c) der Bescheinigung]. Danach

stellt sich die Frage, was Risikostoffe sind, was für Nicht-Risikostoffe gilt und wann man sich auf die Kennzeichnung verlassen kann.

Das EGGenTDurchfG verbietet die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“, wenn die Einhaltung aller Anforderungen nicht für alle Zutaten nachgewiesen werden kann (§ 3b Satz 3 EGGenTDurchfG). Die Nachweispflicht ist nicht auf Risikostoffe beschränkt.

Eine für sich allein ausreichende verlässliche gesetzliche Kennzeichnungspflicht gibt es nur im Bereich der Futtermittel. Der Besteller von tierischen Erzeugnissen darf sich aber nicht auf die Etikettierung des Futtermittels verlassen, das er ja selbst nicht verwendet hat, sondern benötigt zusätzlich die Zusicherungserklärung des Erzeugers, dass dieser nur nicht gekennzeichnetes Futtermittel verwendet hat.

Wir empfehlen deshalb, das generelle VLOG-Erklärungsmuster anzupassen und haben dafür in der **Anlage** einen Änderungsvorschlag beigefügt. Er berücksichtigt die bisherige GVO-Freiheitsbescheinigung, die gesetzlichen Anforderungen nach dem EGGenTDurchfG und das (bzgl. des Erklärungsinhalts nur eingeschränkt übertragbare) gesetzliche Muster einer „Verkäuferbestätigung“ für Bioprodukte gemäß Anhang XIII der EU-Öko-Durchführungs-VO 889/2008 berücksichtigt (**Anlage**).

- g) Die ergänzende Erläuterung im dritten Satz hebt die zentralen Anforderungen an tierische Erzeugnisse hervor. Es handelt sich um eine ergänzende Erläuterung. Sie dient vor allem dazu, dem Verkäufer die spezifischen Anforderungen an tierische Erzeugnisse zu verdeutlichen. Sie ist verzichtbar, wenn dem Adressaten die Anforderungen geläufig sind.

## 2. Rohware im Futtermittelbereich

Sie haben uns ferner gebeten, von Ihnen übersandte englischsprachige Textpassagen aus einem typischen Rohwarenkontrakt dahingehend zu bewerten, ob die Passagen einer Kontrolle der Überwachungsbehörden der Länder standhalten und die Ware für die Verwendung zur Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik geeignet machen würden.

Dazu Folgendes:

- a) Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ setzt bei tierischen Erzeugnissen voraus, dass den Tieren innerhalb bestimmter Fristen kein Futtermittel verabreicht wurde, das nach EU-Recht mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet ist oder im Falle des Inverkehrbringens gekennzeichnet werden müsste.

Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ stellt damit in Bezug auf die Kennzeichnung des Futtermittels keine eigenen Anforderungen, sondern baut auf der allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Futtermittel auf. Die Überwachung erfolgt deshalb nicht (nur) als spezifische Ohne Gentechnik-Überwachung, sondern im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungspflicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Diese stellen besondere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und verlangen die Kennzeichnung von GVO enthaltenden oder aus GVO hergestellten Futtermitteln, es sei denn, der Anteil dieser Materialien ist nicht höher als 0,9 % und zufällig oder technisch nicht zu vermeiden (Art. 4 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 der VO 1830/2003 sowie Art. 24 ff. der VO 1829/2003). Damit dies festgestellt werden kann, müssen die Unternehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein der Materialien zu vermeiden (Art 24 Abs. 3 der VO 1829/2003). Verpflichtet ist jedes Unternehmen, das das Futtermittel im Geltungsbereich des EU-Rechts in den Verkehr bringt.

- b) Die Kontrolle der Überwachungsbehörden erfolgt in der Regel durch Futtermittelanalysen und ergänzende Dokumentenprüfungen (vgl. BMELV u.a., Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln, November 2011). Die Dokumentenprüfung umfasst unter anderem die Kontrolle der durchgängigen Kennzeichnung von Futtermitteln und der Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (vgl. Nr. 4.1 des Leitfadens).

Im Zuge der Dokumentenprüfung kann auch eine Überprüfung der Vertragsunterlagen erfolgen. Damit können die Behörden insbesondere überprüfen, ob der Käufer durch die vertraglichen Regelungen die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass er Ware erhält, die nach EU-Recht nicht kennzeichnungspflichtig sind. Das ist von besonderer Bedeutung bei Importware aus Nicht-EU-Ländern. Bei solchen Erzeugnissen kann sich der Importeur nicht da-

rauf verlassen, dass die Einhaltung der Anforderungen des EU-Rechts bereits durch die Kennzeichnung im Herkunftsland gewährleistet ist.

Die vertragliche Regelung muss deshalb erkennen lassen, dass der Importeur dafür Sorge getragen hat, dass er die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht einhält.

Bis zu einem Anteil von 0,1 % von in der EU zugelassenen GVO gehen die Behörden allein auf Grund der Analyseergebnisse davon aus, dass ein GVO-Anteil zufällig und technisch unvermeidbar und eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist (vgl. den Beschluss 38/2011 des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger – ALS – zu Lebensmitteln). Danach sind weitere Nachweise, dass die Anteile zufällig oder technisch nicht zu vermeiden sind, nicht erforderlich.

Bei Anteilen zwischen 0,1 % und 0,9 % muss der Unternehmer weitere Nachweise erbringen, dass er geeignete Schritte unternommen hat, um das Vorhandensein der Materialien zu vermeiden (Art 24 Abs. 3 EG-VO 1829/2003).

Bei in der EU nicht zugelassenen GVO können auch Anteile unterhalb 0,1 % nicht toleriert werden (Nulltoleranz, vgl. den ALS-Beschluss 38/2011 zu Lebensmitteln). Das Futtermittel darf dann gar nicht in den Verkehr gebracht werden. Deshalb stellt sich die Frage einer Kennzeichnungspflicht nicht.

Durch das Vertragsmuster soll also sichergestellt werden, dass im Falle einer behördlichen Überwachung nachgewiesen werden kann, dass das Futtermittel ohne Hinweis auf einen GVO in den Verkehr gebracht werden kann.

- c) Die von Ihnen übersandten Passagen enthalten folgende GVO-spezifische Bestimmungen:

*„Goods Brazilian Soybean Meal, ... max. 0.1 % GMO content with Cert ID certification*

*(...)*

*Other Conditions: Adventitious or technically unavoidable GMO presence up to threshold of 0.9 % max. is legal and accepted in compliance with EU-Reg. (EC) Nr. 1829/2003 and No. 1830/2003“.*

Zweck der Regelung soll es sein, Gentechnikfreiheit mit maximal 0,1 % zuzusichern, zugleich aber dem Verkäufer die Sorge zu nehmen, dass seine Lieferung bei z.B. 0,4 % GVO-Gehalt zurückgewiesen werden könne; die Regelung soll praktikabel sein.

Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass bei dieser Formulierung das Verhältnis zwischen den einerseits geforderten 0,1 % und den andererseits geforderten 0,9 % nicht eindeutig ist. In der Tat lässt sich die Zweckbestimmung nur erschließen, wenn man die EU-Regelungen und die Behördenpraxis kennt.

Problematisch an der Regelung ist vor allem, dass das Beanstandungsrisiko bei Anteilen über 0,1 % beim Käufer liegt und der Verkäufer nicht verpflichtet wird, ihn bei Anteilen zwischen 0,1 % und 0,9 % bei der Nachweisführung zu unterstützen.

Außerdem fehlt eine Regelung zu in der EU nicht zugelassenen GVO

d) Wir schlagen vor, die einschlägigen Textpassagen wie folgt zu formulieren:

*„Goods Brazilian Soybean Meal, (...), Non-GMO  
(...)“*

*Quality: GMO content:*

- *no GMO without authorisation for food use in EU (zero tolerance; for authorised GMOs see EU Register, [http://ec.europa.eu/food/dyna/gm\\_register/index\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm))*
- *authorised GMO: max. 0.1 % with Cert ID certification*
- *adventitious or technically unavoidable presence of authorised GMO up to 0.9 % max. is accepted, if seller supplies evidence to satisfy competent authorities in European Union that appropriate steps were taken to avoid the presence of such materials, in compliance with Reg. (EC) Nr. 1829/2003 and No. 1830/2003“*

Dazu Folgendes:

e) Zur Bezeichnung des Vertragsgegenstandes („goods“) schlagen wir die zunächst unspezifische Bezeichnung des Erzeugnisses als „Non-GMO“ vor. Da dieser Be-

griff in unterschiedlichen Rechtsordnungen und Zusammenhängen unterschiedlich definiert wird, ist eine nähere Spezifikation erforderlich.

Die nähere Spezifikation sollte unter der Rubrik „Quality“ erfolgen. Die GVO-Freiheit ist ähnlich wie der Gehalt an Proteinen und anderen Stoffen ein Qualitätsmerkmal der Ware, das zur Bezeichnung des Vertragsgegenstandes („Goods“) nur allgemein bezeichnet („High Protein“) und unter „Quality“ unter Angabe von teils Basisanforderungen, teils Minimal-, teils Maximalanforderungen näher spezifiziert wird.

Dort ist auch geregelt, wie mit Mängeln („deficiencies“) umzugehen ist (es werden Nachlässe / „discounts“ unter Verweis auf ANEC-Contract Nr. 73 geregelt). Deshalb sollte auch die Zulässigkeit von Abweichungen vom zulässigen GVO-Anteil von 0,1 % unmittelbar dort geregelt werden (und nicht „versteckt“ unter „Other Conditions“).

Falls die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes („Goods“) als „Non-GMO“ trotz der späteren Spezifikation „max. 0,1 % GMO“ am Markt nicht durchsetzbar sein sollte, kann in der Bezeichnung der „Goods“ der Begriff „Non-GMO“ selbstverständlich wie in der bisherigen Textpassage als „max. 0.1 % GMO“ bezeichnet werden.

- f) Der Widerspruch zwischen einem maximalen Anteil von 0,1 % einerseits und 0,9 % andererseits kann und sollte aus unserer Sicht dadurch aufgelöst werden, dass dem Verkäufer bei Anteilen zwischen 0,1 und 0,9 % eine Nachweispflicht für Zufall oder technische Unvermeidbarkeit auferlegt wird. Damit wird die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vereinbarten Gebrauch sichergestellt [siehe oben b)].

Umfang und Inhalt dieser Nachweispflicht sind zwar für den Verkäufer schwer vorhersehbar; sie mag deshalb von ihm ungern akzeptiert werden. Für den Käufer gilt indes dasselbe: Auch er weiß nicht, was die Behörden von ihm verlangen werden. Der Käufer hat zudem typischerweise keinen Zugang zu den von ihm verlangten Nachweisen, so dass er auf die Unterstützung des Verkäufers angewiesen ist.

Diese Unsicherheit schafft damit einerseits einen Anreiz für den Verkäufer, die 0,1 % möglichst einzuhalten. Zugleich muss er nicht fürchten, dass jede geringfügige oder vereinzelte Überschreitung dieses Wertes zwangsläufig zu einer Zurückweisung der Ware führt. Vielmehr ist zu erwarten, dass auch die Behörde im Sinne einer praktikablen und verhältnismäßigen Überwachung den Umfang des geforderten Nachweises von Höhe und Häufigkeit der GVO-Anteile abhängig macht.

- g) Zivilrechtliche Fragen, etwa welche Ansprüche der Käufer gegen den Verkäufer durchsetzen könnte, wenn der Verkäufer zwar Nachweise liefert, diese von der Behörde aber nicht anerkannt werden, oder ob und inwieweit die vorgeschlagene Regelung dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einen gegenüber dem Verkäufer durchsetzbaren Anspruch auf Vorlage entsprechender Nachweise verschafft, haben wir nicht geprüft. Eine solche Prüfung wäre recht aufwändig; sie müsste das Vertragsmuster insgesamt einschließlich der einbezogenen Klauseln (z.B. ANEC, GAFTA) sowie das jeweils anwendbare nationale bzw. internationale Recht sowie verschiedene denkbare Fallkonstellationen einbeziehen. Für die behördliche Überwachung kommt es indes ohnehin in erster Linie darauf an, ob überhaupt geeignete Ware bestellt wurde.

Praktische Folge einer Beanstandung wäre wohl nicht die Rückabwicklung des Vertrages und Rücksendung der Güter, sondern der Weiterverkauf mit der behördlich geforderten GVO-Kennzeichnung. Von daher wäre es denkbar und naheliegend, ähnlich wie für den Proteingehalt einen Preisnachlass für den Fall zu regeln, dass die Anforderungen an den maximalen GVO-Anteil nicht eingehalten werden. Denkbar wäre etwa folgende Modifikation der Regelung unter d) nach dem Vorbild des ANEC Contract No. 73, Clause 3:

„*Quality: GMO content:*


- *no GMO without authorisation for food use in EU [...]*
- *authorised GMO: max. 0.1 % with Cert ID certification*
- *discount for authorised GMO content higher than 0.1 %: (e.g.) 2:1*
- *adventitious or technically unavoidable presence of authorised GMO up to 0.9 % max. is accepted without discount / with discount of (e.g.) 1,5:1 , if seller supplies evidence to satisfy competent authorities in European Union that appropriate steps were*

*taken to avoid the presence of such materials, in compliance with Reg. (EC) Nr. 1829/2003 and No. 1830/2003“*

- *discount for content of GMO without authorisation for food use in EU: rejectable“*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Buchholz  
Rechtsanwalt

**Anlagen**